



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Philosophie als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 125)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 21. Dezember 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2018 S. 10)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 15. April 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2021 S. 210)**

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 8. Februar 2024
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2024 S. 58)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Philosophie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

¹Für das Studium der Philosophie werden Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen ausdrücklich empfohlen, um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. ²Dies schließt neben modernen Fremdsprachen auch Kenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau in alten Sprachen wie Latein oder Altgriechisch ein. ³Kenntnisse in modernen Sprachen sollten mindestens das Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) haben. ⁴Empfehlenswert sind vor allem Kenntnisse in Englisch, da das Lehrangebot teilweise auf englischsprachigen Texten basiert. ⁵Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch auf Fortgeschrittenenniveau werden erreicht

- a) durch das Latinum oder Graecum durch staatlich-schulische Prüfung oder
- b) durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- c) durch das Bestehen der Klausur in Kursen an der Friedrich-Schiller-Universität im Umfang von insgesamt 8 SWS (z.B. Kurse im Rahmen der Module SPZ L21 und L22 „Latein“, BA-Phi 3.5 „Philosophisches Latein II“, AW 510 „Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II“ oder Kurse an der Theologischen Fakultät) oder
- d) durch erfolgreich absolvierte externe Angebote, wobei die Äquivalenz der darin erworbenen Kenntnisse zu Kenntnissen in dem unter b) und c) genannten Umfang durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität bzw. im Fall von Altgriechisch durch das Institut für Altertumswissenschaften geprüft wird.

⁶Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. ⁷Nähere Informationen zu curricularen Optionen des Erwerbs von Sprachkenntnissen können dem Musterstudienplan entnommen werden.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 5 Ziel des Studiums

(1) ¹Durch das Studium des Kernfachs Philosophie soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis und Beherrschung verschiedener methodischer Ansätze in Theoriebildung, Argumentation und Problemlösung erworben werden. ²Ziel ist die Ausbildung der Fähigkeit zum begründenden Urteilen der Studierenden. ³Das Studium vermittelt eine systematische Orientierung über die Bereiche der Philosophie:

- Theoretische Philosophie (Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Naturphilosophie, Kulturphilosophie und Ästhetik),
- Logik und Argumentationslehre,
- Praktische Philosophie (Ethik/Moralphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie),
- Geschichte der Philosophie (Antike bis Gegenwart, Problemgeschichtliche Analysen, Philosophische Strömungen und Schulen),
- Fachübergreifende Themen der Philosophie (insbesondere aus den Bereichen der Philosophie der Medien, besonders des Bildes, der Philosophie der Kunst, der Natur und des Geistes).

⁴Die Studierenden erwerben in den Basismodulen (1.-4. Semester) eine breite und systematische Kenntnis des Fachs, die im Aufbaustudium (5. und 6. Semester) durch individuelle Schwerpunktsetzungen vertieft wird.

(2) ¹Das Kernfach Philosophie ist stärker forschungsorientiert und Teil eines konsekutiven BA/MA-Studienganges, der die Studierenden für die wissenschaftliche Laufbahn qualifiziert. ²Darüber hinaus bietet er methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum von Berufsfeldern außerhalb der Universität. ³Dazu zählen u. a. die Bereiche Kultur- und Projektmanagement, Museumsarbeit, Erwachsenenbildung sowie Tätigkeiten im Presse- und Verlagswesen, in Bibliotheken und Archiven. ⁴Der gleichzeitige Erwerb disziplinärer und transdisziplinärer Kenntnisse und Fähigkeiten – z. B. Kommunikations-, Schrift-, Analyse- und Argumentationskompetenzen – im Laufe des Philosophiestudiums und durch die Teilnahme an berufsfeldbezogenen Modulen erfüllt das Anforderungsprofil generalistischer Tätigkeiten.

(3) ¹Das Ziel des Ergänzungsfachstudiums der Philosophie (60 LP) besteht darin, sich mit den wichtigsten Problemen der theoretischen und praktischen Philosophie, der Logik und Argumentationslehre, mit der Geschichte der Philosophie sowie den fachübergreifenden Themen vertraut zu machen. ²Der Studiengang ist so angelegt, dass die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen können, die auf das Kernfach abgestimmt sind und dessen philosophische Grundlagen zu befragen erlauben.



- (4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Philosophie ist stärker forschungsorientiert. ²Es qualifiziert die Studierenden für verschiedene Masterstudiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland. ³Darüber hinaus bietet es methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum generalistischer Tätigkeiten außerhalb der Universität. ⁴Dazu zählen u. a. die Bereiche Kultur- und Projektmanagement, Museumsarbeit, Presse- und Verlagswesen, Bibliotheken und Archive. ⁵Die berufliche Ausrichtung orientiert sich wesentlich am Kernfach des Studierenden. ⁶Im Studium erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur klaren und präzisen Argumentation sowie zur Text- und Problemanalyse.
- (5) Das Kern- und Ergänzungsfach Philosophie kann mit allen anderen angebotenen Kern- und Ergänzungsfächern der FSU kombiniert werden.
- (6) Auslandsstudienaufenthalte werden im Rahmen des Studiums empfohlen und durch entsprechende Kontakte zu ausländischen Universitäten gefördert.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Philosophie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) Das Studium im Kern- und Ergänzungsfach Philosophie besteht aus einem Basisstudium von vier Semestern und einem Aufbaustudium von zwei Semestern.



- (4) ¹Das Basisstudium im Kernfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen zur „Einführung in die Philosophie“, „Logik und Argumentationslehre“, „Theoretische Philosophie“ sowie „Praktische Philosophie“ jeweils im Umfang von 10 LP. ²Es wird empfohlen, die „Einführung in die Philosophie“ im ersten Semester zu belegen. ³Darüber hinaus müssen aus einem ersten Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 20 LP aus einem Angebot gewählt werden, das Bereiche wie „Geschichte der Philosophie“, „Fachübergreifende Themen der Philosophie“, „Lektürekurs“ umfasst. ⁴Das Aufbaustudium im Kernfach Philosophie setzt sich aus einem vertiefenden Pflichtmodul „Akzent I“ zusammen sowie aus einem Wahlpflichtbereich, in welchem ein Modul mit einer mündlichen Prüfung (entweder „Akzent II“ oder „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“) gewählt werden muss. ⁵Im sechsten Semester fügt sich als weiteres Pflichtmodul die Bachelorarbeit (BA-Phi 6.1) ebenfalls im Umfang von 10 LP an.
- (5) ¹Das Basisstudium im Ergänzungsfach Philosophie (60 LP), dessen Belegung im ersten Semester empfohlen wird, setzt sich zusammen aus dem Pflichtmodul „Einführung in die Philosophie“ sowie einem Wahlpflichtbereich mit Modulen zur „Theoretischen und Praktischen Philosophie“, aus dem ein Modul mit 10 LP belegt werden muss, sowie einem weiteren Wahlpflichtbereich, in dem zwei Module im Umfang von 20 LP beispielsweise zu den Themen „Logik und Argumentationslehre“, „Geschichte der Philosophie“, „Fachübergreifende Themen der Philosophie“ und „Lektürekurs“ ausgewählt werden müssen. ²In diesem Wahlpflichtbereich kann auch das noch nicht belegte Modul aus dem anderen Bereich, d. h. entweder „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“ gewählt werden. ³Das Aufbaustudium setzt sich aus den beiden Pflichtmodulen BA-Phi 4.1 „Akzent I“ und BA-Phi 4.2 „Akzent II“ zusammen. ⁴Alle Module haben einen Umfang von 10 LP.
- (6) ¹In das Studium der Philosophie als Kernfach ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen, was für die spätere berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen und im außer-wissenschaftlichen Bereich von Nutzen sein wird. ²Hiervon entfallen je 10 LP auf
- a) das Modul BA-Phi 3.4 „Philosophisches Argumentieren und Schreiben“, in dessen Rahmen Studierende fachspezifische Fähigkeiten wie z.B. das Abfassen verschiedener Arten von Texten sowie rhetorische und argumentative Kompetenzen erwerben;
 - b) einen Wahlpflichtbereich „Altsprachliche und interpretatorische Zugänge zur Philosophie“, in dessen Rahmen Studierende interpretatorische Zugänge zur Philosophie und die Fähigkeit zum Umgang mit originalsprachlichen Texten erwerben;
 - c) das Modul BA-Phi 5.2 „Praxismodul“, in dessen Rahmen Studierende entweder ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren oder nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen ein Modul bzw. Module aus dem zentralen Katalog Allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ) belegen, um interdisziplinäre Studieneinheiten wahrzunehmen. Näheres regelt § 9 dieser Ordnung sowie die Modulbeschreibung.
- ³Studierenden, die altsprachliche Kenntnisse in dem in § 3 Satz 6 genannten Umfang oder vergleichbare Kenntnisse in anderen alten Sprachen (z.B. Klassisches Arabisch, Altchinesisch und Ähnliches) über geeignete Zertifikate nachgewiesen haben, steht die Möglichkeit offen, statt des unter Satz 2 b) genannten altsprachlichen Moduls auch die sprachpraktischen Module SPZ A1 und SPZ A2 zu insgesamt 10 LP zu wählen.
- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 7

Bewertungskriterien

- (1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach § 6 Abs. 6 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die in § 6 Abs. 2 S. 6 aufgeführten Inhalte. ²Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung.
- (2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (3) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Das Praxismodul (Ba-Phi 5.2) kann in Form eines Praktikums von mind. sechs Wochen Dauer bei Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. ³Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend. ⁴Das Praktikum kann an oder außerhalb der Universität abgeleistet werden. ⁵Einige der möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder sind in § 5 Abs. 2 aufgelistet. ⁶Vor Praktikumsbeginn ist ein Beratungsgespräch mit dem Modulverantwortlichen verpflichtend. (⁷Das Praktikum wird durch § 15 der Prüfungsordnung geregelt.)
- (2) ¹Auch die Teilnahme an Modulen zur Vermittlung von (fachspezifischen) Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen 1.) fachübergreifendes berufliches Basiswissen (z. B. Didaktik, Pädagogik, BWL, VWL, Management, Recht), 2.) Sozial- und Methodenkompetenz (z. B. Informationskompetenz, Rhetorik und Kommunikation, Fremdsprachen, interkulturelles Training), und 3.) Berufsorientierung (z. B. Bewerbungstraining, Orientierung für den Berufseinstieg) wird vom Institut als berufsfeldbezogen eingestuft und auf das Praxismodul angerechnet. ²Die Module gehören dem Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen an und sind dem dazugehörigen Modulkatalog zu entnehmen.



- (3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird in Form eines Portfolios dokumentiert, das den Studierenden in erster Linie Gelegenheit gibt, das Praktikum und seine Stellung im Rahmen des Studiums zu reflektieren. ²Insbesondere die Frage, welche Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Studium angewendet und welche überfachlichen Schlüsselqualifikationen eingesetzt werden konnten, soll für die Abfassung des Berichts leitend sein. ³Darüber hinaus wird mit dem Portfolio die Fähigkeit unter Beweis gestellt, einen zusammenhängenden Text präzise, eindeutig, sachlich und sprachlich korrekt formulieren zu können. ⁴Das Portfolio kann die Form eines Praktikumsberichts haben, dem mindestens eine Praktikumsbescheinigung oder ein Praktikumszeugnis beizulegen ist. (⁵Weitere Informationen zum Praxismodul und zum Portfolio sind der Informationsbroschüre zu entnehmen.)

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) ¹Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. ²Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. ³Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. ⁴Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 982) unter Berücksichtigung der Dritten Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021, S. 210) weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können diese Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach der geänderten Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Gerg Pohnert

Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena